

Hinweise zu Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich genutzter Flächen an Gewässern

nach DüV, ThürDüV, WHG und ThürWG

Die zum Download bereitstehende Excel-Tabelle „Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässern“ gibt Hinweise über Vorgaben für landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässern I. und II. Ordnung nach Düngeverordnung (DüV), Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV), Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Vorgaben nach ThürWG und ThürDüV gelten dabei unabhängig von der Hangneigung, die Vorgaben nach DüV und WHG jeweils in Abhängigkeit von der Hangneigung. Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

Die voraussichtlichen Angaben in der Tabelle umfassen die Flächen, welche anhand der dem TLLLR zur Verfügung stehenden Angaben ermittelt werden konnten. Sie dienen der Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe und enthalten keine Rechtsverbindlichkeit. Grundsätzlich bleiben daher die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ausschlaggebend für die jeweils einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen.

Die Vorgaben ergeben sich aus den folgenden Paragraphen der jeweiligen Gesetze bzw. Verordnungen:

Betroffenheit (rechtliche Grundlage)	Erläuterung
ThürWG (ThürWG § 29)	Aufbringungsverbot <u>aller</u> Dünge- und Pflanzenschutzmittel innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m innerhalb bebauter Ortsteile und 10 m außerhalb bebauter Ortsteile. Das Aufbringungsverbot kann außerhalb bebauter Ortsteile auf 5 m reduziert werden, wenn die ersten 5 m ganzjährig begrünt sind (was als ganzjährige Begrünung zählt siehe: https://aktion-fluss.de/wp-content/uploads/FINAL_GWR_MB_2019-08-12_inkl.-Layout.pdf).
WHG (WHG §38a)	Bei einer Hangneigung ab 5 % innerhalb von 20 m ab Böschungsoberkante besteht die Pflicht zur Anlage oder Erhaltung eines 5 m-Streifens an Gewässern, der ganzjährig begrünt ist, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche an ein Gewässer angrenzt. Somit entfällt die Wahl des Optionsmodells nach ThürWG § 29. Das Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach ThürWG § 29 auf den ersten 5 m ab der Böschungsoberkante bleibt unberührt.
DüV (DüV § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)	Bei einer Hangneigung ab 15% innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante besteht ein Aufbringungsverbot N- und P-haltiger Düngemittel innerhalb von 10 m ab der Böschungsoberkante.
DüV (DüV § 5 Abs. 3 Satz 2)	<u>Zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen - nur für Ackerland:</u> Aufbringung N- und P-haltiger Düngemittel im Bereich von 3 m (ab 5 % Hangneigung) bzw. 5 m (ab 10 % Hangneigung) bis 20 m bzw. im Bereich von 10 m bis 30 m (ab 15 % Hangneigung) ab der Böschungsoberkante auf Ackerland: unbestellt: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung bestellt: bei Reihenkulturen \geq 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortige Einarbeitung bestellt ohne Reihenkulturen: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulchsaat- und Direktsaatverfahren

Betroffenheit (rechtliche Grundlage)	Erläuterung
DüV (DüV § 5 Abs. 3 Satz 3)	<u>Gilt nur für Ackerland mit einer Hangneigung ab 15 % innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante:</u> Wenn die Fläche unbestellt ist, oder kein hinreichender Pflanzenbestand vorhanden ist, dann müssen N- und P-haltige Düngemittel unverzüglich auf dem <u>gesamten Ackerschlag</u> eingearbeitet werden.
DüV (DüV § 5 Abs. 3 Satz 4)	<u>Gilt für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Hangneigung ab 10 % innerhalb von 20 m ab Böschungsoberkante oder ab 15 % innerhalb von 30 m ab Böschungsoberkante:</u> Maximale Teilgabenhöhe von 80 kg Gesamt-N/ha im Bereich von 5 bis 20 m (bei Hangneigung ab 10 %) bzw. 10 bis 30 m (bei Hangneigung ab 15 %) ab der Böschungsoberkante.
ThürDüV (ThürDüV § 7 Abs. 2)	Ab 01.01.2021 sind für Flächen innerhalb der Phosphatkulisse nach ThürDüV die ersten 5 m des Gewässerrandstreifens ganzjährig zu begrünen. Die Anwendung <u>aller</u> Düngemittel auf den ersten 5 m des Gewässerrandstreifens ist untersagt. Somit entfällt die Wahl des Optionsmodells nach ThürWG § 29. Das Verbot zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach ThürWG § 29 auf den ersten 5 m ab der Böschungsoberkante bleibt unberührt.

Vorgaben nach DüV, die in Thüringen durch Regelungen des ThürWG restriktiver gehandhabt werden, sind in der Tabelle nicht gesondert aufgeführt, da immer die restriktiveren Maßnahmen einzuhalten sind (geltende Regelungen nach DüV bleiben für die Beurteilung der Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften aber weiter relevant).

Auf Feldblöcken, die Teil der Phosphatkulisse nach ThürDüV sind bzw. die eine Hangneigung > 5 % nach WHG aufweisen, muss ab 2021 verpflichtend eine ganzjährige Begrünung entlang der Böschungsoberkante mit einer Breite von 5 m vorhanden sein bzw. neu angelegt werden. Hier ist eine Wahl nach Optionsmodell gemäß § 29 ThürWG nicht mehr möglich. In der Excel-Tabelle werden in der Spalte „Verpflichtende Begrünung“ die Feldblöcke mit „ja“ ausgewiesen, wenn die Wahl des Optionsmodells nach ThürWG nicht mehr besteht, da eine Begrünung der ersten 5 m ab Böschungsoberkante nach ThürDüV oder WHG verpflichtend ist. Entsprechend wird in der Spalte „Optionale Begrünung“ ausgewiesen, ob das Optionsmodell in Anspruch genommen werden kann.

Die Hangneigung an Gewässern wird abschnittsweise innerhalb des jeweiligen Abstandes zur Böschungsoberkante ermittelt. Einzelne Schläge oder Teilflächen mit steilerer Hangneigung können somit nicht ausgewiesen werden. Hier sind die Gegebenheiten vor Ort ausschlaggebend. Die Feldblockgrößen und Bezeichnungen entsprechen dem Stand vom Juni 2020. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in der Tabelle nicht auftauchen (bspw. wenn eine Fläche nie beantragt wurde und somit kein Feldblock hinterlegt ist), unterliegen trotzdem den oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das TLLLR arbeitet derzeit an einer entsprechenden Kartendarstellung. Diese Karte bzw. ggf. auch eine aktualisierte Tabelle (voraussichtlich im Frühjahr 2021) werden die untenstehende Excel-Tabelle dann ersetzen.

In der Excel-Tabelle gibt es drei Arbeitsblätter. Im Arbeitsblatt „Betroffenheit alle FB“ sind alle Feldblöcke innerhalb Thüringens aufgeführt. Im Arbeitsblatt „Manuelle Eingabe FB zusammen“ können die eigenen betrieblichen Feldblöcke eingetragen werden. Die Betroffenheiten werden dann aus der Tabelle „Betroffenheit alle FB“ übernommen.

Falls es eine betriebliche Übersicht aller Feldblöcke in Form einer digitalen Liste gibt, können diese Feldblöcke auch in der Tabelle „Manuelle Eingabe FB zusammen“ als Block eingefügt werden. Im Arbeitsblatt „Manuelle Eingabe FB getrennt“, ist die vorangehende Bezeichnung DETHLI eines jeden Thüringer Feldblocks in einer extra Spalte fest vorgegeben. Somit können auch Feldblöcke als ganzer Block eingetragen werden, falls das DETHLI in der Zusammenstellung fehlt.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Autoren: Fabian Hildebrandt und Eric Ullmann

Januar 2021

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.